

Landrat Michael Harig
Landratsamt Bautzen
Bahnhofstr. 9
02625 Bautzen

Bautzen, 20.02.2020

Betreff: beabsichtigte Einrichtung der Ganztagsbetreuung an der „Heideschule Radeberg“ zum 31.08.2020

Sehr geehrter Herr Landrat Harig,

dem Amtsblatt „von Zeit zu Zeit“ Ausgabe 13/2019 war eine Interessenbekundung zu entnehmen. Darin wird nach einem Träger für die Ganztagsbetreuung der Schüler der „Heideschule Radeberg“ gesucht. Die Errichtung eines Hortes zur Ganztagsbetreuung wird vom Schulträger beabsichtigt.

Wir bitten Sie als Fraktion DIE LINKE um Beantwortung, bzw. gegebenenfalls um Information und Diskussion in den entsprechenden Ausschüssen des Kreistages Bautzen:

- **1. Wann wurde dazu in den Ausschüssen oder im Kreistag mit welchen Ergebnissen beraten?**

Im Amtsblatt schildert sich die derzeitige Situation so, dass die Schüler der „Heideschule Radeberg“ sonderpädagogischen Förderbedarf haben und in verschiedenen Kindertageseinrichtungen des Landkreises betreut werden.

- **2. Wodurch besteht Handlungsbedarf die derzeitige Situation zu verändern? Wie entsteht oder entstand der veränderte Bedarf an Plätzen?**

Nach dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) ist die Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in Kindertageseinrichtungen zu fördern, ihrem spezifischen Förderbedarf ist zu entsprechen. Seit 1991 wurden hierfür nach den Angaben des Landesjugendamtes in nahezu der Hälfte aller Kindertageseinrichtungen entsprechende Voraussetzungen geschaffen.

Die beabsichtigte Errichtung einer zentralen Einrichtung zur Ganztagsbetreuung von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf geht nicht konform mit den staatlichen Bestrebungen zur Inklusion.

Ende März 2009 ist die UN Behindertenrechtskonvention in Deutschland im Artikel 24 GG rechtlich in Kraft getreten. Die Zielmarke der Konvention besagt, dass Menschen mit Behinderungen in der Lage sein sollen, ein Bewusstsein ihrer eigenen Menschenwürde („sense of dignity“) zu entwickeln (Art. 24 GG).

- **3. Gibt es Stellungnahmen der Betroffenen (Eltern, Schüler, Schule, Kindertageseinrichtungen, usw.)?**

Am 8. November 2016 hat das sächsische Kabinett den Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beschlossen. Dieser Aktionsplan ist ein Meilenstein im Inklusionsprozess, um die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen zu verbessern und ihre Diskriminierung zu verhindern.

Die UN-BRK fordert in Artikel 24:

das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung durch ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und im gesamten Lebensverlauf zu sichern.

Die beabsichtigte Errichtung einer exklusiven Ganztagsbetreuung für die Schüler mit Förderbedarf steht eindeutig im Widerspruch zum Recht auf ein inklusives Bildungssystem.

Die UN-BRK fordert, ALLE verfügbaren Haushaltsmittel dahingehend einzusetzen, dass der Maßgabe der schulischen Inklusion Rechnung getragen wird. Demnach ist o.g. Absicht des Landkreises nach unserem Verständnis rechtswidrig.

- **4. Wir bitten um Stellungnahme zu diesem Sachverhalt.**

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ines Kupka